



Österreichischer Städtebund

Bundesgesetz, mit dem das
Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird

Wien, am 27. Februar 2007
Mag. Fo/Hu
Klappe: 89996
Zahl: 035/165/2007

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: post@i7.bmwa.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 29. Jänner 2007, GZ. BMWA-35.500/0004-I/7/2007, übersendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist wegen der geplanten weiteren Liberalisierung der Öffnungszeiten vor allem im Hinblick auf die Ziele der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich, der Schaffung von Arbeitsplätzen und konsumentenfreundlichen Regelungen zu begrüßen. Ebenso wird die Beibehaltung der Sonn- und Feiertagsruhe befürwortet.

Insbesondere ist aber grundsätzlich zu bedenken, dass klein- und mittelständische Handelsunternehmen, die vor allem in den Altstadtzentren der mittleren Städte mit Kernaufgaben zu finden sind, noch mehr unter Druck - aufgrund der leichteren Bewältigbarkeit des Offenhaltens durch Handelsketten und in Einkaufszentren - geraten.

Es darf auch nicht unbeachtet bleiben, dass ein längeres Offenhalten den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und der Kinderbetreuungseinrichtungen auf Kosten der Städte und Gemeinden bedingt. In diesem Zusammenhang dürfen auch die Belastungen für das Verkaufspersonal und deren Familien (Einschränkung der Lebensqualität) nicht unerwähnt bleiben, für die ein entsprechender Ausgleich zu finden ist bzw. zusätzliche finanzielle Anreize für die Handelsangestellten zu schaffen sind. Problematisch erscheinen auch die neuen („atypischen“) Beschäftigungsverhältnisse, wie geringfügig Beschäftigte oder Teilzeitarbeitskräfte. Eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten wird im Handel auch zu einer Zunahme dieser Beschäftigungsverhältnisse führen. Hier werden die Sozialpartner gefordert sein, auch diesen Beschäftigten eine gute Vertretung zu sein.

Ebenso wird angemerkt, dass ein finanzieller Mehraufwand bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde im Falle von vermehrten Kontrollen durch den genauer definierten Zeitrahmen und den damit verbundenen Anzeigen entsteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär